

**Satzung über die Festlegung der Abgabensätze für die Erhebung von Entgelten
für die öffentliche Wasserversorgung - Abgabensatzung Wasserversorgung -
der Verbandsgemeinde Freinsheim vom 18.12.2023**

§ 1

**Abgabensätze für die Erhebung von Entgelten und einmaligen Beiträgen
der öffentlichen Wasserversorgung**

1.	Laufende Entgelte	netto
	Bei den hier ausgewiesenen Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Sie gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.	
1.1	Benutzungsgebühren Wasser	pro m ³ 1,38 €
1.2	Wiederkehrender Beitrag Wasserversorgung	pro Nutzungseinheit und Jahr 20,00 €
1.3	Bauwasser	je angefangene 100 m ³ umbauter Raum 4,00 €
1.4	Grundgebühr nach Zählergröße	pro Monat
	Wassermähler	Q ₃ 4 – Q ₃ 16 5,00 €
	Großwassermähler	Q ₃ 25 – Q ₃ 100 12,00 €
	Verbundzähler	Q ₃ 25 – Q ₃ 100 25,00 €
1.5	Grundgebühr für Zweitwassermähler	je Monat 3,00 €
1.6	Standrohr	
	Miete je angefangener Monat	15,00 €
	Kautiun	700,00 €
	Es werden Vorausleistungen auf die Gebühren erhoben. Diese sind am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. fällig. Ausnahme Jahresbeträge unter 100 € je Gebühr / Beitrag werden einmalig am 15.02. eines jeden Jahres gesamt fällig.	
2.	Einmalige Beiträge	netto
	Bei den hier ausgewiesenen Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Sie gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.	
2.1	Die Beitragssätze der Wasserversorgung zur Erhebung von einmaligen Beiträgen für alle Wasserversorgungsanlagen im öffentlichen Verkehrsraum	pro m ² Grundstücksfläche
	einschließlich Grundstücksanschlussleitung	6,35 €
	OHNE Grundstücksanschlussleitung	4,85 €
2.2	Bei der Kostenspaltung (§7 Absatz 2 KAG RLP) betragen die Beitragssätze für Haupt- und Versorgungsleitungen (Straßenleitungen) im öffentlichen Verkehrsraum	pro m ² Grundstücksfläche
	einschließlich Grundstücksanschlussleitung	6,05 €
	OHNE Grundstücksanschlussleitung	4,55 €
2.3	Übrige Anlagen Insbesondere des integrierten Verbundsystems, wie Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -speicherung, Transport und Steuerung	Pro m ² mit Zuschlägen für Vollgeschosse 0,30 €

§ 2

Gebührenerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten

In Selbstverwaltungsangelegenheiten werden Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen erhoben.

Gebühren bei Selbstverwaltungsangelegenheiten		netto	
Bei den hier ausgewiesenen Selbstverwaltungsgebühren und Auslagen handelt es sich um Nettobeträge. Sie gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.			
1.	Prüfung und Genehmigung von Wasserversorgungsanträgen	von	bis
	für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser oder vergleichbare Bauvorhaben		40,00 €
	für gewerblich / industrielle Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohnungen oder vergleichbare Bauvorhaben		65,00 €
2.	Prüfung von Anträgen auf die Anerkennung eines Gartenzwischenzählers		180,00 €
3.	Technische Abnahmen der Wasserversorgungsanlagen		
	für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser oder vergleichbare Bauvorhaben	50,00 €	100,00 €
	für gewerblich / industrielle Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohnungen oder vergleichbare Bauvorhaben	80,00 €	160,00 €
4.	Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	30,00 €	200,00 €
5.	Rechtsbehelfsgebühren nach Aufwand zwischen	30,00 €	300,00 €
6.	Auslagen	5,00 €	20,00 €
7.	Eintragungen in das Installateurverzeichnis		30,00 €
8.	Sonstige Leistungen erfolgen auf Grund des jeweils gültigen Jahresstundensatzes sowie der gültigen km Pauschale		

§ 3

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung Wasserversorgung vom 14.12.2021 außer Kraft.

Freinsheim, den 18.12.2023

Oberholz
Bürgermeister
der Verbandsgemeinde Freinsheim



Ausgefertigt Freinsheim, den 18.12.2023

Oberholz
Bürgermeister
der Verbandsgemeinde Freinsheim

